

ihres Raumes besprochen werden können. Vielleicht wäre es angebracht gewesen, in einem letzten Beitrag die Ergebnisse der bisherigen Einzelforschung zusammenzufassen und dieser damit gewisse Richtlinien zu geben.

E. Wahle.

Hans Patze, *Recht und Verfassung thüringischer Städte* (Thüringische Archivstudien 6) Weimar 1955, Hermann Böhlau Nachf., XXIV u. 299 S. — P. faßt die bei der Ausgabe des Altenburger UB. (1955) und den Vorarbeiten für die Edition der Urkunden der übrigen im ehemaligen Herzogtum Sachsen-Altenburg gelegenen Städte Eisenberg, Gößnitz, Kahla, Lucka, Meuschwitz, Orlamünde, Ronneburg, Schmölln und Stadtroda gewonnenen Ergebnisse zu einer klaren und wohlausgewogenen Darstellung der Anfänge und Fortbildung, der Verfassungs- und Rechtsverhältnisse dieser Städte zusammen. Hierbei beschränkt er sich nicht auf das MA., ruht auch auf ihm, in dem die Grundlagen geschaffen wurden, das Schwergewicht der Arbeit; er verfolgt vielmehr die Grundlinien der Entwicklung bis an die Wende vom 19. zum 20. Jh. Besondere Bedeutung kommt dem Werk zu, weil es im Gegensatz zu den meisten stadgeschichtlichen Arbeiten die kleinen landes- und grundherrlichen Städte behandelt. Die sie kennzeichnenden Merkmale und Entwicklungslinien, in denen die Eigengesetzlichkeit städtischer Bildungen und noch stärker die Tätigkeit und das Wollen der Landesherren zum Ausdruck kommen, stellt Vf. in einem abschließenden Querschnitt heraus. Ein beigegebenes Verzeichnis der wichtigsten Urkunden in Regestenform ergänzt die Ausführungen und bietet eine gute Arbeitsgrundlage.

K. S. Bader, *Um Echtheit oder Fälschung der Berner Handfeste*, ZRG. Germ. Abt. 72 (1955) 194–205, umreißt den gegenwärtigen Stand der Forschung, wie er nach den 1953 und 1954 erschienenen Arbeiten von H. Strahm und H. Rennefahrt (vgl. DA. 11, 249) besteht.

H. J. F.

A. Bosio, *Note per la storia della Società precomunale milanese*, Arch. Stor. Ital. 112 (1954) 233–251. — Eingehende, nicht in allen Punkten zustimmende Würdigung des Buches von Cinzio Violante, *La Società milanese nell'età precomunale* (1953); vgl. DA. 11, 307 f.

Vitt. Cavallari, *Una „coniuratio“ cittadina nel X secolo*, Riv. di Stor. del Dir. Ital. 26/27 (1953–1954) 307–330. — Vf. nimmt die Erwähnung einer *coniuratio* der Bürger von Verona, die sich in dem Bericht des Bischofs Rathers über seinen Prozeß vor dem Grafen Nanno findet, zum Anlaß, sich nach einleitenden Ausführungen über die städtische Verfassung in Norditalien im 10. Jh. mit der Frage der Stellung der *coniuratio* innerhalb dieser städtischen Verfassung zu beschäftigen. Sein Ergebnis ist, daß es sich dabei um eine Eidgenossenschaft von Bürgern handelt, die als Vertretung der Gesamtgemeinde auftrat. Als Beweis dafür versucht er nachzuweisen, daß in der *coniuratio* im Prozeß vor Nanno dieselben Persönlichkeiten vorkommen, die bereits in einem früheren Prozeß Rathers gegen die Bürgerschaft von Verona unter dem Grafen Bucco in Erscheinung getreten sind. Leider wird der gute Eindruck dieser an sich sehr instruktiven Untersuchung dadurch vermindert, daß der Vf. mit den Quellen und der Literatur sehr willkürlich umgeht. So hätte er die einschlägigen Arbeiten von Weigle unbedingt zitieren müssen. Auch wird die wichtigste Quelle zu seinem Gegenstand, die Briefe Rathers, einmal nach der neuen Ausgabe in den Briefen der Deutschen Kaiserzeit und an anderen Stellen nach der alten Edition der Ballerini angeführt; ebenso hätte das Immunitätsprivileg Ottos I. nicht nach den Ballerini sondern nach den Diplomata der MGH. zitiert werden müssen.

G. O.